

# Die Auswirkungen des Feiertagsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Spielbetrieb

Erstellt am Dienstag, 03. Mai 2016 17:14

Veröffentlicht von [Chadt-Rausch](#)



*Frank Strozewski* - Nicht nur in verschiedenen Foren im Internet sondern auch in Presse und Rundfunk wurde über das Karfreitagsblitzturnier des SV Unser Fritz (Herne) berichtet. Dabei ging es nicht um das Turnier selbst, sondern vielmehr um die Maßnahme des Ordnungsamtes der Stadt Herne. Deren Mitarbeiter machten die Verantwortlichen des SV Unser Fritz direkt nach Turnierbeginn darauf aufmerksam, dass die Durchführung eines Blitzturnieres an Karfreitag ein Verstoß gegen das Feiertagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sei. Sie verlangten den sofortigen Abbruch des Turniers, der auch erfolgte. Der Gesetzesverstoß könnte noch ein Bußgeld für den SV Unser Fritz zur Folge haben. In den verschiedenen Publikationen wurde auch über den Sinn und Zweck des Feiertagsgesetzes diskutiert. Für das geschäftsführende Präsidium und die Spielleitung des SB NRW steht aber außer Zweifel: Das Gesetz gilt. Wir müssen uns an seine Bestimmungen halten. Diese Bestimmungen sagen, dass an stillen Feiertagen sportliche Veranstaltungen in bestimmten Zeiträumen unzulässig sind.

Im Einzelnen gilt:

**Karfreitag: von Gründonnerstag 18.00 Uhr bis Ostersonntag 6.00 Uhr**

**Totensonntag: bis 18.00 Uhr**

**Volkstrauertag: bis 13.00 Uhr**

Eine Grundlage für eine mögliche Sondergenehmigung, die die Bezirksregierungen erteilen könnten, sehen GP und Spielleitung nicht.

Da im Terminplan der Saison 2016 / 2017 für den 13.11.2016 (Volkstrauertag) ein Spieltag der NRW-Mannschaftsmeisterschaft vorgesehen ist, wird der Beginn dieser Runde auf 13.00 Uhr verlegt. Die Verbände, Bezirke und Vereine sollten das Gesetz bei der Planung ihrer Termine berücksichtigen.